



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.18 RRB 1904/1251**
Titel **Wasserzins.**
Datum 18.08.1904
P. 481

[p. 481] Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2109 vom 20. November 1902 ist in Ausführung des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 der Wasserzins für die dem Karl Egli, Müller, in Bussenhausen-Pfäffikon, zustehende Wasserwerksanlage (W. R. K. Nr. 43 Bez. Pfäffikon) in folgender Weise neu festgesetzt worden:

Bruttogefäll	20,92	m
Nutzbare Wassermenge	160	Liter
Wasserkraft (160 x 20,92) / 75 -	44,6	P. S.
Zinsfreie Kraft	24,0	P. S.
Zinspflichtige Kraft	20,6	P. S.

Der jährliche, erstmals auf 31. Dezember 1902 fällige Wasserzins würde demnach betragen $20,6 \times 6 \text{ Fr.} = 123 \text{ Fr. } 60 \text{ Rp.}$

Der Konzessionär erhob gegen diese Berechnung Einwendungen. Mit der Festsetzung der Bruttowasserkraft auf 44,6 P. S. erklärte er sich einverstanden; dagegen verlangte er unter Hinweis auf den Regierungsratsbeschluß Nr. 874 vom 28. April 1888, daß die zinsfreie Kraft gleich wie in diesem Beschlusse auf $43,4 - 6,2 = 37,2$ P. S. festgesetzt werde. Um den Umfang des ehehaften Privatrechtes feststellen zu lassen, hat hierauf die Finanzdirektion, vertreten durch Bausekretär Dr. Klöti, beim Friedensrichteramt Pfäffikon Klage eingereicht. Die Prüfung der Akten ergibt jedoch, daß genügende Beweismittel dafür, daß die zinsfreie Wasserkraft wesentlich geringer sei, als 37,2 P. S., nicht vorhanden sind. Im Verlaufe der gütlichen Unterhandlungen erklärte sich K. Egli schriftlich damit einverstanden, daß die zinsfreie Kraft in folgender Weise festgesetzt werde:

Gefäll 17,5 m

Wassermenge 150 Liter

Zinsfreie Wasserkraft $(150 \times 17,5) / 75 = 35$ P. S.

Die zinspflichtige Wasserkraft würde demnach betragen $44,6 - 35 = 9,6$ P. S.

und der Wasserzins $9,6 \times 6 \text{ Fr.} = 57 \text{ Fr. } 60 \text{ Rp.}$

Die Baudirektion empfiehlt, diesen Vergleichsvorschlag anzunehmen, da genügende Beweismittel dafür, daß die im Beschlusse vom Jahre 1888 erfolgte Festsetzung der zinsfreien Wasserkraft auf 37,2 P. S. wesentlich geringer gewesen sei, vollständig fehlen und die Gerichte somit auf jenen Beschluß abstellen müßten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. In Abänderung des Beschlusses Nr. 2109 vom 20. November 1902 wird der Wasserzins für das dem Karl Egli in Bussenhausen-Pfäffikon zustehende Wasserrecht



an der Lupmen daselbst (W. R. K. Nr. 43 Bez. Pfäffikon) wie folgt berechnet:
Bruttogefäll 20,92 m

Nutzbare Wassermenge 160 Liter

Wasserkraft $(160 \times 20,92) / 75 = 44,6$ P. S.

Zinsfreie Kraft:

Gefäll 17,50 m

Wassermenge 150 Liter

somit $(150 \times 17,5) / 75 = 35$ P. S.

Zinspflichtige Wasserkraft: 9,6 P. S.

II. Der jährliche Zins für das in Disp. 1 genannte Wasserrecht wird vorläufig auf Fr. 57.60 festgesetzt, welcher Betrag zum ersten Mal auf 31. Dezember 1902 fällig war.

III. Der bisherige, unterm 28. April 1888 festgesetzte Zins von Fr. 21.70 wird aufgehoben.

IV. Dispositiv II dieses Beschlusses hat der Konzessionär auf seine Kosten im Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und sich darüber innerhalb 8 Wochen, vom Datum des Empfanges dieses Beschlusses an, durch ein notarialisches Zeugnis bei der Finanzdirektion auszuweisen.

V. Mitteilung an K. Egli, Müller in Bussenhausen-Pfäffikon unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren (im Disp.), an das Notariat Pfäffikon (im Disp.), an die Finanzdirektion und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]